

Verein der Freunde und Förderer des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.

Satzung

in der Fassung vom 20. Juli 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf". Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere der Studienreform, des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Zur Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein insbesondere

- a) die Beschäftigung von Lehrbeauftragten und studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften am Institut fördern;
- b) Lehrforschungsprojekte unterstützen;
- c) Sachmittel zur Unterstützung der Studienreform sowie Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Publikationen bereitstellen;
- d) Vorträge, Workshops und Konferenzen durchführen helfen;
- e) den Einsatz von neuen Medien in Lehre und Forschung fördern;
- f) die Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten unterstützen; sowie
- g) die Internationalisierung fördern.

Die drei das Institut tragenden Fächer, Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie, sind in der Regel gleichmäßig zu fördern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor

- a) wenn ein Mitglied mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit länger als drei Monate in Verzug gerät;
- b) wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele des Vereins verstößt;
- c) wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe von Gründen über den Ausschluss schriftlich unterrichtet. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung betragt werden.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

(1) Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Die Beiträge dürfen den Mindestjahresbeitrag nicht unterschreiten und sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Den Mindestjahresbeitrag sowie notwendig werdende Veränderungen seiner Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und Zuwendungen sowie durch öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.

(3) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsvoranschlag. Dieser Haushaltsvoranschlag ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden und schriftlich vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Beschlüsse, außer solchen, die eine Satzungsänderung betreffen, können auch auf schriftlichem Wege, aber nur einstimmig gefasst werden.

(4) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

(5) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen zum Vorstand;
- e) Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in und eines/r stellvertretenden Rechnungsprüfers/in;
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Gegenstände.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen sollen durch hauptamtlich Lehrende der drei Fächer Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie gestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann den/die Vorsitzende/n als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zum alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bestellen.

(4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Falle seiner Bestellung die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf schriftlichem Wege zu fassende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Der Vorstand regelt die Anstellung von Mitarbeitern/innen.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der/die Rechnungsprüfer/in des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Seine/ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(2) Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Drei-

viertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder in dieser Versammlung anwesend oder vertreten sein müssen.

(3) Wird die zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung nach Absatz 2 notwendige Zahl der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sozialwissenschaften zu verwenden hat.